

Honorarordnung für die „Musik- und Kunstschule Leverkusen“

§ 1 Allgemeines

Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musik- und Kunstschule Leverkusen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart.

§ 2 Honorare für Lehrveranstaltungen der Sparte Musik

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto:

- | | |
|--|--------|
| - Lehrkräfte mit einschlägigem, abgeschlossenem Studium je Unterrichtsminute | 1,09 € |
| - Lehrkräfte mit einschlägiger Qualifikation, die jedoch keinem einschlägigen abgeschlossenen Studium entspricht | 0,75 € |

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Honorare für Lehrveranstaltungen der Sparte Kunst

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto:

- | | |
|---|--------|
| - Lehrkräfte mit einschlägigem, abgeschlossenem Studium je Unterrichtsminute | 0,92 € |
| - Lehrkräfte mit einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf oder noch nicht abgeschlossenem einschlägigem Studium je Unterrichtsminute | 0,75 € |
| - Lehrkräfte ohne einschlägige Berufsausbildung | 0,55 € |

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4 Honorare und sonstige Leistungen

Die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung der Musik- und Kunstschule, die Spartenleitung Kunst bzw. die Fachkoordinatorin/der Fachkoordinator eines Fachbereichs eingeladen hat, wird pauschal mit 60,00 € vergütet, soweit die Dauer von 3 (Zeit-)Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunde wird mit 20,00 € vergütet.

Die verantwortliche Mitwirkung bei Veranstaltungen, zu denen die Honorarlehrkraft durch die Schulleitung aufgefordert wird, wird mit 30,00 € je angefangene Zeitstunde vergütet.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe durch die Schulleitung (z.B. Instrumenteninformation, Schnupperstunden) werden analog Unterrichtserteilung vergütet.

Für mit der Schulleitung abgestimmte Einsätze außerhalb Leverkusens (z.B. zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Unterrichtsklasse beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“) wird ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt.

Für die musikpädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Musik-/Kunsthfreizeiten und Probenwochenenden wird ein Tagessatz von 210,00 € gezahlt.

Über Ausnahmen zu § 2, § 3 und § 4, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von besonderen Veranstaltungen sowie die Höhe der Honorare in allen sonstigen Fällen entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule.

Unter diese Bestimmung fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Lehrkräften vereinbart werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2027 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Honorarordnung der Musikschule der Stadt Leverkusen sowie die bisherige Honorarordnung der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen.